

Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde Westliche Börde nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer (im Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bode und Großer Graben) und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. Des MLU vom 01.12.2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;

- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z.B. Deiche / Dämme, Ufermauern, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkaden);
- c) Beobachtungen bedrohter Objekte in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken / Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkaden und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. mobile Pumpenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).
- d) Bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumungen gefährdeter Gebäude,
- e) Bei der Sicherung und der Abwehr von Gefahren für Brücken,
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzrüstung der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Verbandsgemeindebürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,

3. die Art der Alarmierung;
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr und der Feuerwehr bekannt zu machen.

- (5) Der Verbandsgemeinde Westliche Börde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Verbandsgemeindebürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Börde Folge zu leisten.
- (3) Bei Einsätzen die nicht zur Unterstützung der Wasserbehörde erfolgen, hat der Einsatzleiter der Wasserwehr den Weisungen des Verbandsgemeindebürgermeisters Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
 1. Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde,
 2. Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Verbandsgemeindebürgermeister im Sinne des §30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Personen, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
-
5. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 6. Mitarbeiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Entschädigung

(1) Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Entschädigungssatzung) vom 26.09.2019.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit §31 KVG LSA, wer als Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder

2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 01.12.2011 außer Kraft.

Gröningen, den 26.09.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

